

Über den Stellenwert und die Problematik der Koordinierung im Rahmen der einschlägigen Teilbereiche ist sich die Kommission vollauf im klaren und die notwendige dienststellenübergreifende Kooperation wurde herbeigeführt, um einen kohärenten Überblick und Lösungsansatz zu erleichtern.

(¹) Dok. KOM(97) 128 endg.

(98/C 304/79)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0229/98
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(5. Februar 1998)

Betrifft: Baby-Laufgestelle

Von Kleinkindern benutzte Produkte sollten keine zusätzliche Gefahr für sie darstellen. In der Regel führen Baby-Laufgestelle jedoch zu gravierenden Unfällen. In Laufgestellen ist es den Babies möglich bis zu 10 km/h zu erreichen. Alle Versuche haben gezeigt, daß keines dieser Geräte Bewegungen unterstützt, die mit einer normalen Entwicklung des Laufens bei Babys zusammenhängen.

1. Sieht die Kommission einen Handlungsbedarf aufgrund der Tatsache, daß die Laufgestelle keinerlei Nutzen in sich bergen sondern eine sehr große Gefahr darstellen, die bereits zu zahlreichen Unfällen geführt hat.
2. Ist der Kommission bekannt, daß keines der von Verbraucherorganisationen getesteten Baby-Laufgestelle mit dem Entwurf für Europäische Sicherheitsstandards (pr en 1273) konform ist und diese auch nicht den Anforderungen der Produktinformation entsprechen?
3. Ist die Kommission mit der Fragestellerin der Ansicht, daß gefährliche und völlig unsinnige Produkte insbesondere für Babies keine Marktzulassung erhalten sollten?
4. Wie steht die Kommission zu einem Totalverbot dieser Laufgeräte?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(9. März 1998)

Die Kommission teilt die Besorgnis der Frau Abgeordneten; der beschriebene Sachverhalt ist im übrigen Gegenstand einer Untersuchung, die von der Kommission kofinanziert wird.

Die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit (¹) soll unter anderem die Sicherheit der Verbraucher allgemeinen und ganz besonders der Kinder sicherstellen. Hierzu werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß nur sichere Produkte auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen (Artikel 2b).

Es ist daher in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten, gegen Produkte vorzugehen, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen, und Maßnahmen, einschließlich einer eventuellen Rücknahme des Produkts vom Markt, zu treffen, sofern diese mit der Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 30 EG-Vertrag und folgende, vereinbar sind.

Im vorliegenden Fall hat die Kommission nach Einholung der Zustimmung der Mitgliedstaaten dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) einen Auftrag zur Ausarbeitung einer Norm erteilt, die den von Laufgestellen für Kinder ausgehenden Gefahren Rechnung trägt. Diese Gefahren wurden unter anderem in der genannten Untersuchung herausgestellt.

Um eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen der europäischen Verbraucher innerhalb des europäischen Normungsprozesses sicherzustellen, unterstützt die Kommission die europäische Vereinigung ANEC (European Association for the Co-ordination of Consumer Representation in Standardization), die geschaffen wurde, um die Verbraucher in den europäischen (und internationalen) Normenorganisationen zu vertreten.

(¹) ABl. L 228 vom 11.8.1992.